



III fol. 13.

55. *Leipzig den 18. in Junii 1788. Müllern  
Gemeinlicher Rath. 98*



II



Demnach Zeithero vielfältige Klagen vorgekommen / daß von denen alldiesigen Müllern / mit den in die Mühlen zum mahlen gebrachten Getraid / nicht richtig und treulich umgegangen / sondern die Mahl-

Gäste in mehren und sonsten gar sehr vorvortheilt und verkürket würden ; Und aber dergleichen zu grossen Schaden der Unterthanen gereichenden Betrug und sträflichen Unwesen / keinesweges nachzusehen seyn will ; Als haben Seine Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Landes-Fürst und Herr / nach Dero zu Erhaltung guter Policey unermüdet tragenden Sorgfalt / zu Abstellung dieser Beschwerden und unbilliger Bervortheilung / nachfolgende gnädigste Vorsehung gethan. Und zwar

VI

I. Soll

## I.

Soll alles Getraid / ehe es zur Mühle abgeführt wird / vorher von denen Müllern auff das Stadt = Waaghaus gebracht / von dem darzu bestellten verpflichteten Waag = Meister richtig abgewogen / auch darüber ein Zettel ertheilet / ausser dem aber / und ohne Vorweisung eines solchen Waag = Zettels / in den Thoren nicht passiret werden. Und damit

## II.

Hierunter gute Ordnung gehalten werde / mit hin so wohl der Waag = Meister und Müllere / als die Mahl = Gäste ihre bestimmte Zeit zu solcher Abwesenung haben mögen; So sollen dazu täglich 2. Stunden / als von Michaelis bis Walburgi frühe von 7. bis 8. des nachmittags von 4. bis 5. Des Sommers aber so wohl frühe als nachmittag von 6. bis 7. ausgefetzt / und hierzu durch einen besondern Bloßschlag das Zeichen gegeben werden. Wenn nun

## III.

Das Getraid gemahlen / wird es ebenfalls von denen Müllern wieder auff gedachte Stadt = Waag gebracht / gewogen / und so dann / wenn es richtig befunden / denen Interessenten zugeführt.

## IV.

Der geordnete Meß = Lohn soll allezeit dem Müller / wenn er das Getraid auff der Waage annimmt /  
nach

nach Proportion des abgewogenen Quanti, beson-  
ders abgegeben werden/ damit so wohl aller Ge-  
fährde in dem Mäcken/ als auch bey Abwägung des  
gemahlten/ besorglichen Disputen und Unrichtig-  
keiten um so mehr vorgebauet werden möge.

III  
V.

Ist einem jeden/ so er will/ unverwehret/ bey  
Abwägung so wohl des Getraids als Mehls/ selbst  
gegenwärtig zu seyn. Damit aber

VI.

Der dießfalls bey der Waag erforderliche Uff-  
wand bestritten werden könne/ soll jeder/ wess Stan-  
des und Condition er seyn mag/ ohne alle Ausnahm/  
schuldig und gehalten seyn/ von jedem Achtel Ein-  
Pfennig Waag-Geld/ jedoch nur einmahl/ und zwar  
so gleich bey dem ersten Abwiegen/ an den Waag-  
Meister/ welchen die Einnahme dießfalls anvertrauet/  
zu bezahlen. Würde nun

VII.

Ein Müller hinterkommen/ daß er dieser Ver-  
ordnung zuwider gehandelt/ oder sonst das Getraid in  
der Mühle verwechselt/ vermenget/ oder sich an seinem  
Lohn nicht sättigen lassen/ sondern Verfälschung/ Ver-  
vorthellung und Betrug ausgeübet/ hat der Waag-  
Meister/ welcher des Endes das Getraid und das  
Mehl/ jedesmahl genau anzusehen und zu besichti-  
gen/ auch sonst männiglich/ bey seinem geleisteten  
Eyd

Eyd und Pflichten solches alsobald ohne Schem gehd-  
riger Orten/ zur ohnnachbleiblichen Bestraffung zu  
denunciren/ und darunter niemanden im gering-  
sten zu conniviren und nachzusehen.

VIII.

Der Anfang mit dieser Ordnung und Abwä-  
gung soll gemacht werden auf den 17. dieses laufsenden  
Monaths.

Wornach sich also männiglich zu achten hat/  
und insonderheit die Müller bey Vermeidung schwe-  
rer willführlicher auch nach befundenen Umständen  
Leib- und Lebens-Straff vor dergleichen Betrug und  
Bervortheilung sich zu hüten/ ernstlich verwarnet  
werden. Urkundlich höchstgedacht Seiner Hoch-  
fürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrift und bey-  
gedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Signatum  
Hildburghausen/ den 6. Aug. 1716.

Ernst Friedrich.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97



55. Einigkeit ist in dem allgütigen Mühl  
Gemeinschaften Gebilde. 98



II



Demnach Zeithero viel  
gen vorgekommen/ da  
allhiefigen Müllern/  
die Mühlen zum mah  
ten Getraid / nicht richt  
lich umgegangen/sonder

Gäste in meken und sonsten gar sehr ver  
verfürchet würden; Und aber dergleiche  
Schaden der Unterthanen gereichenden  
sträfflichen Unwesen/ keinesweges nachz  
will; Als haben Seine Hochfürstl. Du  
gnädigster Landes-Fürst und Herr/ na  
Erhaltung guter Policey unermüdet  
Sorgfalt/ zu Abstellung dieser Besch  
unbilliger Vervortheilung / nachfolgend  
Vorsehung gethan. Und zwar

